

- muliert und durch Rom wirksam geworden. Roms primäre Aufgabe ist die Wahrung der Einheit, nicht die Reform der Kirche.
- ³² Vielleicht wird zutiefst deswegen von den allein an der Universalkirche Interessierten das Papsttum so sehr in den Vordergrund gestellt, weil anders die Sichtbarkeit und Konkretheit der Universalkirche nicht zur Erscheinung zu bringen ist, wenn auf die Konkretheit, die „Personalität“ der Kirche in der Ortskirche verzichtet wird.
- ³³ Das ist etwas anderes als die Ortskirchen oder die Universalkirche durch einen Anerkennungsprozeß konstituiert zu sehen, wovor das Communio-Papier als Irrtum warnt (vgl. dort Nr. 8 = VAS 107, 10).
- ³⁴ In diesem Sinn gehört ökumenische Offenheit und Bereitschaft zum esse einer Kirche, nicht nur zu ihrem bene esse, zu ihrem Sein, nicht nur ihrem Wohlsein. — Das von der Glaubenskongregation so sehr betonte Innesein der Universalkirche in der Ortskirche muß ein gegenseitiges sein, gegenseitig auch zwischen den Ortskirchen und nicht nur des Zentrums oder Hauptes in den vereinzelt gedachten Gliedern.
- ³⁵ Als berühmtes Beispiel für diese kontinuierliche, gegenseitige Perichorese durch Raum und Zeit ließe sich die Rückwirkung der ursprünglich von Rom empfangenen, aber eigenständig weiterentwickelten römisch-germanischen Liturgie auf die Liturgie in Rom anführen; oder die komplizierte Geschichte der Übernahme des nizäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses, und zwar mit der Erweiterung um das filioque, in die römische Messe an Stelle des stadtrömischen apostolischen Glaubensbekenntnisses aufgrund des Gewichtes der Ortskirchen außerhalb Roms.

Ende gut, alles gut?

Zur Rücknahme der reformatorischen Verurteilungen gegenüber
der heutigen römisch-katholischen Lehre

VON HANS VORSTER

Lothar Coenen zum 70. Geburtstag gewidmet

I.

Erfreuliches ist getan. Ein 464 Jahre altes Hindernis für die Begegnung reformatorisch geprägter mit römisch-katholischen Christen ist – wenigstens von seiten der evangelischen Kirchen in Deutschland – beseitigt. Gesamtökumenisch ist der Lutherische Weltbund dabei, sich den geleisteten Aufräumarbeiten anzuschließen, und die protestantischen Kirchen im deutschsprachigen Bereich (Österreich, Schweiz) überlegen, wie sie sich das Ergebnis ebenfalls aneignen können.

Gewiß, was seit den Augsburger Reichstagen von 1530 und 1555 und seit dem Trienter Konzil eine Mauer quer durch die europäische Christenheit bilden mußte (denn zunächst wollte man den reformatorischen Kirchen ja das Lebenslicht ausblasen), war allmählich mehr zum Schlagbaum geworden, der auch hochgezogen werden konnte und seit Jahrzehnten hochgezogen war. Doch so Unrecht hatte Kardinal Volk beim ersten Zusammentritt der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission nach dem Papstbesuch von 1980 ja nicht mit seinem Urteil, auf dem Weg zur eucharistischen Gastfreundschaft und zu gemeinschaftlicher Feier des Sonntags verunstalte auch ein hochgezogener Schlagbaum die Landschaft.

Da sich der Wortlaut von geschichtlich geprägten Bekenntnissen nun einmal nicht ändern läßt (kein vernünftiger Mensch würde z. B. heute die Beziehung zwischen Vater und Sohn im einen Gott neu als „Konsubstantialität“ bezeichnen), werden in den Bekenntnisschriften der evangelischen Kirchen die Verwerfungen allerdings auch künftig zu lesen sein, und im Zuge der Religions- und Meinungsfreiheit wird man einzelne Personen schwerlich hindern können, sich auf sie zu berufen. Doch wird es, wo das weiterhin geschieht, hoffentlich nicht an engagierten evangelischen Christen und Christinnen aller Bildungsstufen fehlen, die diesen Einzelpersonen liebevoll, aber deutlich genug klarmachen: Hört auf damit, römisch-katholische Lehre und Theologie weiterhin in den Perspektiven der Abwehr und der Gegenreformation zu sehen und zu beurteilen. Was ihr da vorbringt, ist von unseren Kirchen und der in ihnen bestehenden geistlichen Gemeinschaft her nicht mehr gedeckt. Wo aber jemand im kirchlichen Amt oder Auftrag beharrlich an diesem Strumpf weiterstricken sollte, ist die Visitation als Teil von Kirchenleitung gefordert. Natürlich muß solche amtliche Vermahnung dann auch dadurch abgesichert sein, daß die Bekenntnisschriften an den entsprechenden Stellen einen deutlichen Hinweis erhalten: hier hat sich in der Kirche Jesu Christi – Gott sei Dank – etwas bewegt und was da als Erinnerung und als Warnungstafel noch steht, ist für die Beurteilung der heutigen römisch-katholischen Lehre und Kirche obsolet geworden. An einigen Stellen, z. B. im Heidelberger Katechismus Art. 80, ist das schon seit längerer Zeit, beim Augsburger Bekenntnis von 1530 z. B. im Blick auf Art. 10 und die Täuferbewegung in der bayerisch-thüringischen Ausgabe des neuen Evangelischen Gesangbuchs in glücklicher Formulierung seit kurzem festgehalten. Wie zu hören ist, sind die für die Herausgabe der Bekenntnisschriften zuständigen Kommissionen bzw. Ausschüsse bereits an der Arbeit.

Beim Vergleich des umfangreichen Studiendokuments „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ mit den kurzen Abschnitten unter Ziff. 4.1 des auf den Seiten 99 ff abgedruckten Dokuments ist zu beachten: Hier ist einvernehmlich zusammengefaßt, was in den zunächst drei, jetzt zwei übergreifend für Lehrfragen zuständigen Gremien der EKD-Gliedkirchen erarbeitet wurde. Die umfangreichen Begründungen für diese Kurzfassungen sind enthalten in der Publikation „Lehrverurteilungen im Gespräch. Die ersten offiziellen Stellungnahmen aus den evangelischen Kirchen in Deutschland“ (Göttingen 1993).

Die darin enthaltenen Stellungnahmen (a) der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten theologischen Kommission, (b) des Gemeinsamen Ausschusses der VELKD und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes sowie (c) des Facharbeitskreises Faith and Order- und Catholica-Fragen des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR sind in den Gliedkirchen dieser Zusammenschlüsse synodal beraten und beschlossen worden. Theologisch ausgedrückt: Es ist für sie der „magnus consensus“ eingeholt worden, auf dem nach Artikel 1 des Augsburgerischen Bekenntnisses die Lehrautorität in den Kirchen der Reformation beruht. Nach der Billigung dieser Stellungnahmen durch die Synoden der Gliedkirchen von VELKD und AKf konnten diese letzteren mit einem gemeinsam formulierten Beschluß die Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission – leider nur „teilweise“, jedoch mit Bezug auf die entscheidenden Hindernisse – erfüllen, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“. Dieser Beschluß erhielt am 14.10.1994 die Zustimmung der 8. Generalsynode der VELKD, am 21.10.1994 diejenige der Arnoldshainer Vollkonferenz und am 17.11.1994 diejenige des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes.

II.

Daß auf evangelischer Seite Lehrentscheidungen getroffen werden sollten und dafür der „magnus consensus“ eingeholt wurde, macht für alle Kundigen auch verständlich, daß kein Beschlußtext aus einem Guß möglich war. Der Abschnitt „Es bleiben aber Differenzen . . .“ unter Ziff. 4.1.1 weicht erkennbar von den anderen Abschnitten ab, in denen unter 4.1.1–4.1.5 die heutigen Übereinstimmungen bzw. diejenigen Lehrpunkte formuliert sind, zu denen die Bekenntnisschriften Dissens erklärt oder gar Verurteilungen ausgesprochen hatten.

Zunächst sollten wir es den Verfassern des Beschlußtextes zugute halten, daß sie alle wirklich kirchentrennenden Dissense und Verurteilungen kurz und knapp erfaßt und ausgeräumt haben. Was darüber hinaus an Differenzen bleibt (und das wird zum Thema Rechtfertigung unter Ziff. 4.1.1 dann ja in vier Punkten aufgelistet), hat in jedem Fall keinen kirchentrennenden Charakter mehr. Deswegen hätte es in einem Beschluß, der strenggenommen kirchentrennende Lehrdifferenzen betrifft, auch wegbleiben können. Wo noch offene Fragen sind, war schon in dem Studiendokument selbst und in den evangelischen Stellungnahmen dazu deutlich genug ausgesprochen. Offenbar hat es aber den „magnus consensus“ erleichtert, es hier noch einmal hineinzunehmen. Und unwichtig ist es ja wahrhaftig nicht, ein reformatorisch geprägtes Gnaden- und Glaubensverständnis in den ökumenischen Kontext einzubringen und im weiteren Dialog mit Rom zu bewähren. Nur das Mißverständnis muß unbedingt vermieden oder dringend abgewehrt werden, als komme diesen Differenzen doch noch kirchentrennender Charakter zu. Wer dem auf evangelischer Seite Vorschub leisten würde, stünde in Gefahr, die ganze Ökumene um der Kirchengemeinschaft willen auf ein genuin lutherisches Gnaden- und Glaubensverständnis verpflichten zu wollen. Damit bekäme dieses aber Leistungscharakter und wäre nicht mehr das Werk des Heiligen Geistes, das dieser durch das Evangelium als Gabe nun in der Tat an „die ganze Christenheit auf Erden“ (Martin Luther) vermitteln will (ubi et quando visum est Deo, in his, qui audiunt evangelium, CA 5).

Was von evangelischen und katholischen Skeptikern immer wieder angezweifelt wurde, ob es wohl angesichts der protestantischen Vielfalt überhaupt zur Übereinstimmung in Lehrfragen kommen könne, ist damit – wie schon mit der Leuenberger Konkordie von 1973 – erneut gelungen. Damit dürfte bewiesen sein: die Gliedkirchen der EKD werden durch ihre Vielfalt an der gemeinsamen Entscheidung von Lehrfragen nicht gehindert. Weil sie dazu fähig sind, heißt auch der Bund solcher Kirchen (wie ihn die EKD ja darstellt) nach Artikel 7 des Augsburgers Bekenntnisses zu Recht „Kirche“. So ist es denn auch sachgemäß, daß diese von allen Gliedkirchen getragene, mit dem „magnus consensus“ ausgestattete Erklärung am 18. 12. 1994 durch den Ratsvorsitzenden der EKD, Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt, in Rom an die römisch-katholische Kirche übergeben und gleichzeitig der Deutschen Bischofskonferenz zugeleitet wurde. In Rom war aus diesem Anlaß eine Privataudienz bei Papst Johannes Paul II., und es fanden anschließend Gespräche in der Glaubenskongregation und im Päpstlichen Rat für die Einheit der Christen statt.

III.

Bei diesen Gesprächen wird auch einer Sorge zu begegnen sein, die aufgrund der beiden, bis jetzt vorliegenden römisch-katholischen Stellungnahmen entstanden ist und als unerwünschte Entwicklung bereits vom Ratsvorsitzenden in seinem Bericht an die EKD-Synode 1994 in Halle gesprochen wurde (siehe dazu den auf Seite 103 f wiedergegebenen Auszug).

Von diesen Stellungnahmen gelangt diejenige der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.6.1994 zwar zu dem Ergebnis, daß es die deutschen Bischöfe „begrüßen (würden), wenn die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Lehrverurteilungen das heutige Verhältnis der Kirchen nicht mehr belasteten“, zugleich – so die Bischöfe – „versetzt uns der gegenwärtige Stand der Dialog-Ergebnisse leider noch nicht in die Lage, in jedem Fall verbindlich zu entscheiden, ob die verbleibenden Unterschiede noch trennenden Charakter haben oder als Ausdruck unterschiedlicher theologischer Schulen im Verständnis des gemeinsamen Glaubens betrachtet werden können“ (Stellungnahme . . . , in: Die deutschen Bischöfe, Nr. 52, S. 22 bzw. 23, hg. vom Sekretariat der DBK, Bonn).

Mit Verlaub und mit Friedrich Schiller gesprochen: Vor Tische las bzw. hörte man's anders – vor Tische, d.h. als das Studiendokument 1985 erschien und u. a. vom Vorsitzenden der Glaubenskommission der DBK im feierlichen Rahmen einer gemeinsamen Tagung der Katholischen Akademie in Bayern und der Tutzinger Evang. Akademie enthusiastisch begrüßt wurde. Was hat die Milch seither sauer werden lassen?

Das muß in der Tat in weiteren Gesprächen ergründet werden. Sie sollten aber nicht zunächst den nach katholischem Urteil noch offenen Einzelfragen gelten. Diese sind nämlich durch das Studiendokument und die inzwischen erschienenen Erläuterungsbände soweit geklärt, daß ein weiterer Dialog dazu lediglich Wiederholung von bereits Gesagtem darstellen würde. Sie sind entscheidungsreif. Wenn das nach dem Eingeständnis der Bischöfe noch nicht zu allen Punkten möglich ist, liegt offenkundig ein unterschiedliches Verständnis von Lehr- und Kircheneinheit zugrunde, das – statt sich in Einzelfragen im Kreis zu drehen – zunächst angegangen werden sollte. Auch die römisch-katholischen Bischöfe scheinen das zu empfinden. Ihre Bitte an die evangelische Seite „mit uns weitere konkrete Schritte . . . , wie sie etwa in der Erklärung ‚Einheit vor uns . . .‘ aufgezeigt wurden, zu prüfen“, beweist das. Aber hilft dieses lediglich vom Lutherischen Weltbund mitgetragene Dokument hier wirklich weiter? Es dürfte inzwischen doch hinreichend klar geworden sein, daß man auf der Basis von „Einheit vor

uns“ vielleicht mit den Lutheranern in den USA weiterkommen kann, daß „Einheit vor uns“ für die evangelischen Partner beim Studienprozeß „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ aber keine verheißungsvolle Gesprächsgrundlage ist.

„Par cum pari“ sollen nach dem Ökumenismus-Dekret die Dialoge geführt werden, die die römisch-katholische Kirche mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften führt. Als gleiche haben bei „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ also auch die unierten und reformierten Kirchen zu gelten, vor allem nachdem sie jetzt erneut mit den Lutheranern zu einem gemeinsamen Lehrdokument über das Kirchenverständnis gelangen konnten (siehe das im Mai 1994 in Wien verabschiedete Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ der Leuenberger Kirchengemeinschaft) und in Deutschland in der EKD zu einer Kirche vereinigt sind. Wenn Rom seine Partner bei „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ wirklich gleich behandeln will, dann darf es in dieser Sache bei der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. 6. 1994 und bei einem Gutachten des Einheitsrates nicht sein Bewenden haben. Zumal wenn von diesem Gutachten zu hören ist, daß es die Glaubenskongregation nicht als gemeinsame Arbeitsgrundlage akzeptiert habe. Es geht auch nicht an, daß der ökumenische Prozeß „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ lediglich zwischen Vatikan und Lutherischem Weltbund und in der Form einer feierlichen Erklärung zum 50. Bestehen des letzteren 1997 in Hongkong abgeschlossen wird. Par cum pari – damit das gewahrt bleibt, sollten die VELKD und das Deutsche Nationalkomitee beim Lutherischen Weltbund entschieden für die gewachsene Einheit der EKD gerade bei einer Verständigung mit Rom eintreten und die künftig nötigen Gespräche nicht auf einer Basis geführt werden müssen, die den nicht-lutherischen Gliedkirchen nicht zuzumuten ist, wie das z. B. der Fall wäre, wenn „Einheit vor uns“ die künftige Leitlinie dafür bilden sollte.

Die Deutsche Bischofskonferenz aber täte der Ökumene in Deutschland einen sehr wichtigen Dienst, wenn sie in Rom für die innere Einheit der EKD und ihrer Gliedkirchen eintreten und deutlich machen würde, daß „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ eine eigene offizielle Antwort von dort verdient. Ein nicht approbiertes Gutachten des Einheitsrates oder eine gemeinsame Erklärung von Vatikan und LWB 1997 genügen in dieser Sache nicht.

Hoffen wir, daß wir diese Antwort bald erhalten und damit der Studienprozeß „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ dann in seiner ersten Phase beiderseitig zufriedenstellend abgeschlossen ist.

Ein Letztes noch. Die Stellungnahme der Bischofskonferenz schließt mit dem Satz: „Vor uns liegt als neue Aufgabe, im ökumenischen Dialog eine positive Formulierung des gemeinsamen Glaubens anzustreben, in der die verschiedenen christlichen Gemeinschaften ihre eigene Tradition erkennen können und die doch ein Zeugnis des christlichen Glaubens in der Sprache der Gegenwart darstellt.“

Diesen Satz greift der Ratsvorsitzende auf und sieht darin den „zukunftsweisenden Beitrag der Stellungnahme“. Offenbar haben beide Seiten bemerkt, daß der Ansatzpunkt, die Methode und das Ergebnis des bisherigen Studienprozesses einer Ergänzung bedürfen, die das Begonnene und Geronnene erst zum Sprachgewinn für eine neue, vom Traditionsabbruch gekennzeichnete Generation werden läßt. Durch eine bloße Fortsetzung des Unternehmens ist das schwerlich zu erreichen. Vermutlich braucht es sogar eine Kreativphase, ehe das kritische Urteilsvermögen der Systematiker und Dogmenhistoriker, die „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ erarbeitet haben, wieder in gleicher Weise gefragt ist und sich dann an neuem Sprachgut für dieses Zentrum des Glaubens bewähren kann.

Der Ratsvorsitzende weist zu Recht darauf hin, daß es in den letzten Jahren „immer wieder gelungen ist, gemeinsame ethische Grundsätze und Orientierungspunkte anzusprechen“, und empfindet es nicht als „Einbuße, wenn in einzelnen Fragen der verbleibende Dissens offengelegt wird“.

Diese Bemerkungen legen es nahe, daß alle am Gedeihen des Unternehmens Interessierten den Rat und die Kirchenkonferenz der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz bitten, durch ein ähnliches Vorgehen, wie es jetzt mit Blick auf ein gemeinsames Wort „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“ gewählt wurde, zu einer gemeinsamen Formulierung „elementarer Glaubenssätze“ in einer Sprache und Ehrlichkeit zu gelangen, „daß sie gehört und begriffen werden“. In diesen Vorgang hinein die bisherigen Ergebnisse von „Lehrverurteilungen – kirchentrennend“ im Hegelschen Sinn „aufzuheben“ und mit so gewonnenen Elementaraussagen den Weg auf 50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen (1998) und auf die Jahrtausendwende hin zu beschreiten – das wäre wahrlich des Schweißes aller Edlen wert. Der Ratsvorsitzende hat recht: „Das sind wir den Menschen unserer Zeit schuldig“.